

Die wichtigsten Definitionen zur Klausurvorbereitung GS Strafrecht – Stand: November 2019

THEMA	ZU DEFINIERENDER BEGRIFF	DEFINITION
Erfolgsdelikt		
Erfolgsdelikt, obj. Tatbestand	Handlung (im strafrechtlichen Sinne)	Handlung ist jedes auf einem Willensentschluss beruhende menschliche Verhalten.
Erfolgsdelikt, Kausalität	Conditio sine qua non-Formel (Bedingungstheorie, Äquivalenztheorie)	Kausal ist eine Handlung für einen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.
Erfolgsdelikt, obj. Zurechnung	Objektive Zurechnung	Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr für das betreffende Rechtsgut geschaffen hat und sich gerade diese Gefahr im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.
Subjektiver Tatbestand - Vorsatz		
Subj. Tatbestand, § 15	Vorsatz	Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.
Subj. Tatbestand, § 15	Absicht	Zielgerichtetes Wollen in dem Sinne, dass es dem Täter gerade darauf ankommt, den Erfolg herbeizuführen.
Subj. Tatbestand, § 15	Direkter Vorsatz	Handeln mit dem sicheren Wissen, dass das Handeln zur Verwirklichung des Tatbestandes führt.
Subj. Tatbestand, § 15	Bedingter Vorsatz	Täter hält die Verwirklichung des tatbestandlichen Erfolges ernsthaft für möglich und nimmt sie billigend in Kauf oder findet sich wenigstens damit ab.
Subj. Tatbestand, § 15	Abgrenzung bedingter Vorsatz – bewusste Fahrlässigkeit	Mit Eventualvorsatz handelt, wer die Verwirklichung des Tatbestands ernsthaft für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt oder sich wenigstens mit ihr abfindet („Na, wenn schon...“). Bewusste Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn ein Täter den Erfolg seiner Tat für möglich halten konnte. Dabei hofft er allerdings, dass dieser Taterfolg nicht eintreten wird („Es wird schon gutgehen...“).

Irrtümer		
Tatumstands-bzw. Tatbestandsirrtum, § 16	Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1	Der Täter kennt bei Begehung der Tat einen Umstand nicht, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört. Der Täter irrt sich damit im Tatsächlichen. Rechtsfolge: kein Vorsatz. In Betracht kommt nur noch eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit.
Irrtum, § 16, Sonderfall	Error in persona vel in objecto-Gleichwertigkeit der Tatobjekte	Täter irrt sich über die tatsächlichen Umstände, also die Sachlage, nämlich über die Identität des Tatobjekts. Frage ist, ob der Vorsatz in einem solchen Fall entfällt. Nach h.M. spielt der Irrtum keine Rolle, wenn die Tatobjekte gleichwertig sind (beides sind Menschen – A wird statt B getötet – oder Sachen – Auto des A statt Auto des B wird beschädigt). Der Vorsatz entfällt in diesen Fällen nicht.
Irrtum, § 16, Sonderfall	Error in persona vel in objecto – Ungleichwertigkeit der Tatobjekte	Täter irrt sich wiederum über die tatsächlichen Umstände und verwechselt das Tatobjekt. In diesem Fall sind die Tatobjekte nicht gleichwertig (Mensch und Sache). Nach § 16 I 1 entfällt dann Vorsatz bzgl. des getroffenen Objekts, es kommt nur Fahrlässigkeit in Betracht, § 16 I 2. Hinsichtlich des vorgestellten Tatobjekts ist ein Versuch zu prüfen.
Irrtum, § 16, Sonderfall	Aberratio ictus (Fehlgehen des Schlages)	Bei der aberratio ictus verwechselt der Täter das Opfer nicht, er verfehlt es aber. Der Täter trifft versehentlich einen anderen/etwas anderes, die Verletzung des getroffenen Objekts hat er aber nicht in Kauf genommen. Nach der herrschenden Konkretisierungstheorie liegt ein Irrtum nach § 16 I 1 vor, da der Täter seinen Vorsatz beim Anvisieren auf eine bestimmte Person konkretisiert hat. Ergebnis: Auch bei Gleichwertigkeit der Objekte kommt Fahrlässigkeit am getroffenen und Versuch am vorgestellten Objekt in Betracht.
Verbotsirrtum, § 17	Verbotsirrtum	Dem Täter fehlt bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun. Er irrt sich damit nicht über die tatsächliche Sachlage, sondern über die Rechtslage. Der Täter erkennt nicht, dass sein Verhalten verboten ist. Dies wird in der Schuld geprüft. Zu einem Schuldausschluss kommt es jedoch nach § 17 S. 1 StGB nur dann, wenn der Irrtum unvermeidbar war. War er jedoch vermeidbar, so kommt nach § 17 S. 2 StGB lediglich eine Strafmilderung in Betracht.
Indirekter Verbotsirrtum, § 17	Erlaubnisirrtum= indirekter Verbotsirrtum	Täter bewertet sein Verhalten in der Rechtswidrigkeit falsch. Er irrt sich über die Existenz oder die rechtlichen Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Die Konsequenzen folgen erneut aus § 17 StGB. Ist sein Irrtum unvermeidbar, so handelt der Täter ohne Schuld, und ist sein Irrtum vermeidbar, so ist die Schuld gegeben, die Strafe kann jedoch gemildert werden.

Erlaubnis- tatbestandsirrtum	Erlaubnistatbestandsirrtum	Der Täter irrt sich über die tatsächlichen Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes. Er stellt sich Umstände vor, die – lägen sie tatsächlich vor – ihn rechtfertigen würden. Lösung höchst umstritten. BGH vertritt die eingeschränkte rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie und wendet § 16 analog an. Nicht der Vorsatz entfällt, sondern der Vorsatzschuldvorwurf. Prüfung daher in der Schuld.
Schuld		
Schuld, § 20	Krankhafte seelische Störung	Gehirnverletzung oder -erkrankung
Schuld, § 20	Tiefgreifende Bewusstseinsstörung	Bewusstseinsstörung, insbesondere durch Alkohol, Drogen.
Schuld, § 20	Schwachsinn	Intelligenzschwäche
Schuld, § 20	Schwere seelische Abartigkeit	Psychische Erkrankungen wie Psychopathien, Neurosen, Psychosen, persönlichkeitsverändernde Triebstörungen.
Versuch		
Versuch, § 22	Tatentschluss	Tatentschluss umfasst den auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale gerichteten Vorsatz und die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale.
Versuch, § 22	Unmittelbares Ansetzen	Unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum "jetzt geht's los" überschritten hat und objektiv derart zur tatbestandsmäßigen Handlung angesetzt, dass sein Tun ohne wesentliche Zwischenschritte in die Rechtsgutsverletzung übergeht.
Strafbarkeit des Versuchs, § 23	Strafbarkeit des Versuchs	Bei Verbrechen ist der Versuch stets strafbar, § 12 I. Bei Vergehen (§ 12 II) ist der Versuch nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.
Rücktritt vom Versuch		
Rücktritt, § 24	Fehlgeschlagener Versuch	Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter erkannt hat, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln den tatbestandlichen Erfolg nicht oder zumindest nicht ohne zeitliche relevante Zäsur herbeiführen kann.
Rücktritt, § 24	Unbeendeter Versuch, § 24 I S. 1 Alt. 1	Unbeendet ist der Versuch dann, wenn der Täter noch nicht alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung von der Tat zu ihrer Vollendung notwendig ist.
Rücktritt, § 24	Beendeter Versuch, § 24 I S. 1 Alt. 2	Beendet ist der Versuch dann, wenn der Täter alles getan zu haben glaubt, was nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des tatbestandlichen Erfolges notwendig ist, sodass der beabsichtigte Erfolg nunmehr ohne weiteres Zutun des Täters eintreten kann.
Rücktritt, § 24	Untauglicher Versuch	Ein untauglicher Versuch ist ein strafbarer Versuch, der nach den tatsächlich gegebenen Umständen entgegen den Vorstellungen des Täters entweder aus tatsächlichen oder

		rechtlichen Gründen nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führen kann (Untauglichkeit des Tatobjekts oder des Tatmittels).
Rücktritt, § 24	Aufgeben der Tat beim unbeendeten Versuch, § 24 I S. 1 Alt. 1	Täter muss die „weitere Ausführung der Tat aufgeben“, das heißt er muss von der weiteren Realisierung des Entschlusses, den gesetzlichen Tatbestand zu verwirklichen, aufgrund eines entsprechenden Gegenentschlusses endgültig Abstand nehmen.
Rücktritt, § 24	Verhinderung der Vollendung beim beendeten Versuch, § 24 I S. 1 Alt. 2	Der Täter verhindert die Vollendung der Tat, wenn er willentlich eine neue Kausalkette in Gang setzt, die für die Nichtvollendung mindestens mitursächlich wird.
Rücktritt, § 24	Ernsthaftes Bemühen, die Vollendung zu verhindern, § 24 I S. 2	Ein ernsthaftes Bemühen liegt vor, wenn der Täter alles tut, was aus seiner Sicht zur Abwendung des drohenden Erfolgs notwendig und geeignet ist. Er muss dabei alle aus seiner Sicht ausreichenden Hilfsmaßnahmen ausschöpfen und darf sich nicht mit erkennbar unzureichenden oder sinnlosen Maßnahmen begnügen.
Rücktritt, § 24	Freiwilligkeit	Freiwillig ist der Rücktritt dann, wenn er nicht durch zwingende Hinderungsgründe veranlasst wird, sondern der eigenen autonomen Entscheidung des Täters entspringt.
Mittäterschaft		
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Subjektive der Theorie der Rspr.	Täter ist, wer einen Tatbeitrag mit Täterwillen leistet. Täterwillen besitzt, wer die Tat als eigene will. Teilnehmer ist, wer einen Tatbeitrag mit Teilnehmerwillen leistet. Teilnehmerwillen besitzt, wer die Tat als fremde will.
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Täterwille – Indizien nach der Rspr.	Interesse am Taterfolg; Umfang der Tatbeteiligung; Tatherrschaft oder wenigstens Wille zur Tatherrschaft; „ausgeglichenes Kräfteverhältnis“ zwischen den Beteiligten
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Tatherrschaft (Tatherrschaftslehre der Lit.)	Tatherrschaft ist das vom Vorsatz umfasste „In-den-Händen-Halten des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs“.
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Tatherrschaftslehre	Täter ist, wer objektiv das „Ob“ und „Wie“ der Tatbestandsverwirklichung beherrscht und einen entsprechenden Willen besitzt. Teilnehmer ist, wer das „Ob“ und „Wie“ der Tat vom Willen eines anderen abhängig macht und damit ohne eigene Tatherrschaft die Tat veranlasst oder fördert.
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Versuchsbeginn bei Mittätern	Nach der herrschenden Gesamtlösung beginnt der Versuch für jeden Beteiligten bereits dann, wenn nur einer von ihnen dem gemeinsamen Tatplan entsprechend in das Ausführungsstadium eintritt.
Mittäterschaft, § 25 Abs. 2	Mittäterexzess	Handlungen eines Beteiligten, die außerhalb des Tatvorsatzes und damit des gemeinsamen Tatplans liegen, sind als Exzess den übrigen nicht als Vorsatztat anzulasten.
Anstiftung und Beihilfe		
Anstiftung, § 26	Bestimmen	Hervorrufen des Tatentschlusses

Anstiftung, § 26	Doppelter Anstiftersvorsatz	Vorsatz des Anstifters muss sich zum einen auf das Hervorrufen des Tatentschlusses und zum anderen auf die Ausführung und Vollendung einer bestimmten Haupttat richten.
Beihilfe, § 27	Hilfe leisten	Förderung der Haupttat. Jede Handlung, die die Haupttat ermöglicht, erleichtert oder verstärkt, ist eine Förderung.
Beihilfe, § 27	Kausalität der Hilfeleistung für die Haupttat	Gehilfenbeitrag braucht nicht conditio sine qua non für den Erfolg zu sein. Beitrag muss nur zumindest die Chancen des Taterfolges erhöht haben.
Notwehr		
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Angriff	Jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen durch menschliches Verhalten.
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Gegenwärtig	Der Angriff ist gegenwärtig, wenn er unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fort dauert.
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Rechtswidrig	ist der Angriff, wenn er objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Verteidigungshandlung	Sie muss sich immer gegen den Angreifer / Rechtsgüter des Angreifers richten.
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung: - Geeignet - Mildestes Mittel	Eine Verteidigungshandlung ist erforderlich, wenn sie geeignet und mildestes Mittel ist. Geeignet: Mittel lässt eine sofortige und endgültige Beseitigung des Angriffs erwarten. Mildestes Mittel: Von mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln dasjenige, das die Rechtsgüter des Angreifers am wenigsten stark beeinträchtigt.
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Gebotenheit der Verteidigungshandlung	Die Verteidigungshandlung darf nicht rechtsmissbräuchlich sein.
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Verteidigungswille	Zielgerichteter Wille zur Angriffsabwehr
Rechtswidrigkeit, Notwehr, § 32	Nothilfe	Nothilfe ist Notwehr gegen einen Angriff, der sich gegen eine andere Person als den Verteidiger richtet.
Festnahmerecht		
Festnahmerecht, § 127 I StPO	Tat	Meinungsstreit um den Begriff der Tat: tatsächlich begangene Tat oder reicht dringender Tatverdacht? Materielle Theorie (strenge Tatlösung): Die Straftat muss wirklich begangen worden sein, ein dringender Tatverdacht genügt für eine Rechtfertigung nach § 127 nicht. Argument: Auch bei der Notwehr genügt kein Scheingriff. § 127 gibt Jedermann ausnahmsweise eine Festnahmebefugnis, zur Sicherung des Gewaltmonopols des Staates muss diese Befugnis eng ausgelegt werden.

		Prozessuale Theorie (Verdachtslösung), vertreten von der Rspr.: Tatverdacht reicht aus. Argument: Sämtliche Vorschriften der StPO, die eine Festnahme rechtfertigen, gehen immer nur von einem Tatverdacht aus.
Festnahmerecht, § 127 I StPO	auf frischer Tat betroffen	Auf frischer Tat betroffen ist, wer bei der Begehung einer rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder in dessen unmittelbarer Nähe gestellt wird.
Festnahmerecht, § 127 I StPO	auf frischer Tat verfolgt	Verfolgung auf frischer Tat liegt vor, wenn sich der Täter bereits vom Tatort entfernt hat, sichere Anhaltspunkte aber auf ihn als Täter hinweisen und seine Verfolgung zum Zweck seiner Ergreifung aufgenommen wird.
Rechtfertigender Notstand		
Rechtswidrigkeit, Notstand § 34	Gegenwärtige Gefahr	Eine gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Vertiefung eines Schadens ernsthaft befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.
Rechtswidrigkeit, Notstand § 34	Dauergefahr	Unter Dauergefahr ist ein Zustand von längerer Dauer zu verstehen, der jederzeit in eine Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann, wobei jedoch nicht auszuschließen ist, dass der Eintritt des Schadens noch eine Weile auf sich warten lässt.
Rechtswidrigkeit, Notstand § 34	Notstandsfähige Rechtsgüter i.S.d. § 34	Individualrechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit, Ehre und Eigentum, aber auch Rechtsgüter der Allgemeinheit
Rechtswidrigkeit, Notstand § 34	Erforderlichkeit der Beeinträchtigung	Erforderlich ist die Beeinträchtigung, wenn sie geeignet ist und das mildeste Mittel darstellt, die Gefahr zu beseitigen.
Rechtswidrigkeit, Notstand § 34	Angemessenheit der Beeinträchtigung	kein Verstoß gegen oberste Rechtsprinzipien; keine Duldungspflicht des Täters; kein Eingriff in unantastbare Freiheitsrechte des Betroffenen
Rechtswidrigkeit, Notstand § 34	Gefahrabwendungswille	Täter muss in Kenntnis der Notstandslage und zur Abwendung der Gefahr handeln.
Notwehrexzess		
Schuld, Notwehrexzess, § 33	Überschreiten der Grenzen der Notwehr	Eine Notwehrlage liegt vor, die Notwehrhandlung ist aber entweder nicht erforderlich oder nicht geboten (intensiver Notwehrexzess).
Schuld, Notwehrexzess, § 33	Aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken	Täter muss eine erheblich reduzierte Fähigkeit haben, das Geschehen zu verarbeiten. Die Merkmale setzen eine Erheblichkeit des Affektes annähernd einer Panik voraus.
Entschuldigender Notstand		
Schuld, Entschuldigender Notstand, § 35	Gegenwärtige Gefahr	Eine gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Vertiefung eines Schadens ernsthaft befürchten lässt, sofern nicht unverzüglich Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.

Schuld, Entschuldigender Notstand, § 35	Freiheit	Unter Freiheit ist allein die Fortbewegungsfreiheit zu verstehen.
Schuld, Entschuldigender Notstand, § 35	Angehörige	Angehörige sind die in §11 I Nr. 1 StGB genannten Personen.
Schuld, Entschuldigender Notstand, § 35	Nahestehende Person	Person, zu der ein ähnliches Verhältnis wie zu einem Angehörigen besteht, wodurch der Täter im Notfall in einer ähnlichen psychischen Zwangslage ist.
Schuld, Entschuldigender Notstand, § 35	Gefahr selbst verursacht	Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er durch ein objektiv pflichtwidriges Verhalten die Gefahr selbst verursacht hat.
Schuld, Entschuldigender Notstand, § 35	Besonderes Rechtsverhältnis	Rechtsverhältnis, aus dem sich erhöhte Gefahrtragungs- und Schutzpflichten ergeben.
Hausfriedensbruch		
Hausfriedensbruch§ 123	Wohnung	Räumlichkeit, die bestimmungsgemäß -auch nur vorübergehend – zur Unterkunft von Menschen dient.
Hausfriedensbruch§ 123	Geschäftsräume	Räumlichkeiten, die gewerblichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken dienen.
Hausfriedensbruch§ 123	Befriedetes Besitztum	Grundstück, das in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert ist.
Hausfriedensbruch§ 123	Räume zum öffentlichen Dienst	Räume, in denen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse und auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vorschriften stattfinden.
Hausfriedensbruch§ 123	Räume zum öffentlichen Verkehr	Räume, die dem allgemein zugänglichen Personen- oder Gütertransportverkehr dienen.
Hausfriedensbruch§ 123	Eindringen	Betreten der Räumlichkeit gegen den Willen des Hausrechtinhabers.
Hausfriedensbruch§ 123	Sich nicht entfernen	Täter verlässt das Tatobjekt nicht, obwohl der Hausrechtinhaber ihn aufgefordert hat.
Körperverletzung		
Einfache KV, § 223	Körperliche Misshandlung	Jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt.
Einfache KV, § 223	Gesundheitsschädigung	Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen (krankhaften) Zustandes, ohne Rücksicht auf dessen Dauer.
Gefährliche Körperverletzung		
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 1	Gift	Jeder (an)organische Stoff, der durch chemisch-physikalische Wirkung nach Art und Menge im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Gesundheitsschäden zu verursachen.

Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 1	Andere gesundheitsschädliche Stoffe	Stoffe, die durch mechanische, biologische oder thermische Wirkung nach ihrer Art und ihrer Anwendung im konkreten Fall geeignet sind, erhebliche Gesundheitsschäden zu verursachen.
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 1	Beibringung	Einführen in oder Auftragen auf den Körper, so dass sich die schädigenden Eigenschaften entfalten können.
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 2	Waffe	Jeder Gegenstand, der seiner Bauart nach dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen beizubringen.
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 2	Gefährliches Werkzeug	Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 3	Hinterlistiger Überfall	Unvorhergesehener Angriff, bei dem der Täter planmäßig, unter Verdeckung der wahren Absicht, vorgeht.
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 4	Gemeinschaftlich	Gemeinschaftlichkeit liegt vor, wenn mindestens zwei Personen bei der KV am Tatort bewusst zusammenwirken.
Gefährliche KV, § 224 Abs. 1 Nr. 5	Leben gefährdende Behandlung	Einwirkung, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nur generell geeignet sein muss, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen. Die konkrete Gefahr braucht nicht eingetreten zu sein.
Schwere Körperverletzung		
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust des Sehvermögens auf mind. einem Auge	Liegt vor, wenn das Sehvermögen (fast) gänzlich aufgehoben ist.
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust des Gehörs	Es besteht auf beiden Ohren nicht mehr die Möglichkeit, artikulierte Laute zu verstehen.
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust des Sprechvermögens	Verlust der Fähigkeit zum artikulierten Reden.
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 1	Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit	Verlust der Zeugungsfähigkeit oder der Gebä- und Empfängnisfähigkeit oder der Fähigkeit, ein Kind voll auszutragen.
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 2	Wichtiges Glied des Körpers	Jedes nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, das mit dem Körper oder einem anderen Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion übernimmt.
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 2	Dauerhafte Unbrauchbarkeit eines wichtigen Glieds des Körpers	Das Glied ist dauerhaft nicht mehr zu gebrauchen, wenn es auf unabsehbare Zeit seine Funktion eingebüßt hat.
Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 3	Dauernde Entstellung in erheblicher Weise	Von einer dauernden Entstellung ist auszugehen, wenn die äußere Gesamterscheinung des Verletzten in ihrer ästhetischen Wirkung derart verändert wird, dass er auf unabsehbare Zeit psychische Nachteile im Verkehr mit seiner Umwelt zu erleiden hat.

Schwere KV, § 226 Abs. 1 Nr. 3	Verfall in Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung	Das Verfallen erfordert, dass der Körper insgesamt in erheblicher Weise und für einen nicht absehbaren Zeitraum beeinträchtigt wird. Siechtum ist ein chronischer Krankheitszustand ohne absehbare Heilungschancen. Lähmung ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteils, die den ganzen Körper in Mitleidenschaft zieht.
Diebstahl		
Diebstahl, § 242	Sache	Jeder körperliche Gegenstand, egal ob fest, flüssig oder gasförmig.
Diebstahl, § 242	fremd	Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.
Diebstahl, § 242	beweglich	Sache, die fortbewegt werden kann.
Diebstahl, § 242	Wegnahme	Bruch fremden und die Begründung neuen (nicht zwingend tätereigenen) Gewahrsams.
Diebstahl, § 242	Gewahrsam	Vom Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft. Er bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und den Anschauungen des täglichen Lebens (Verkehrsauffassung).
Diebstahl, § 242	Gewahrsamsbruch	Aufhebung der tatsächlichen Sachherrschaft gegen ohne oder gegen Willen des Gewahrsamsinhabers.
Diebstahl, § 242	Zueignungsabsicht	besteht aus Enteignungsvorsatz und Aneignungsabsicht= Absicht zumindest vorübergehender Aneignung plus Vorsatz dauernder Enteignung der Sache selbst oder des in der Sache verkörperten Sachwerts
Diebstahl, § 242	Enteignungsvorsatz	Mindestens Eventualvorsatz, dem Eigentümer die Sache dauerhaft zu entziehen. Dies kann sich auf die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Wert beziehen.
Diebstahl, § 242	Aneignungsabsicht	Absicht, die Sache dem eigenen Vermögen oder dem eines Dritten zumindest vorübergehend einzuverleiben.
Diebstahl, § 242	Rechtswidrigkeit der Zueignung	An der Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung fehlt es, wenn der Täter einen fälligen und einredefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hat.
Diebstahl in einem besonders schweren Fall		
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Gebäude	Ein durch Wände und Dach begrenztes, mit dem Erdboden fest, wenn auch allein durch die eigene Schwere, verbundenes Bauwerk.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Dienst- oder Geschäftsraum	Gebäudeteile, die dem Aufenthalt von Menschen während der Arbeitszeit bzw. zur Vornahme beruflicher oder sonstiger geschäftlicher Tätigkeiten dienen.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Umschlossener Raum	Raumgebilde, das zum Betreten von Menschen vorgesehen ist und mit Vorrichtung zur Abwehr des Eindringens versehen ist.

Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Einbrechen	Gewaltsames Öffnen einer den Zutritt verwehrenden Umschließung von außen. Eine Beschädigung ist nicht erforderlich.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Einsteigen	Betretens des geschützten Raumes auf einem dafür regelmäßig nicht bestimmten Weg auf ungewöhnliche Weise oder unter Entfaltung einer gewissen Geschicklichkeit oder Kraft.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Eindringen	Betretens gegen den Willen des Berechtigten.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Falscher Schlüssel	Schlüssel, der zur Tatzeit vom Berechtigten nicht (mehr) zur Öffnung des Schlosses bestimmt ist.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 1	Anderes Werkzeug	Jeder nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmte Gegenstand, mit dem man auf den Schließmechanismus einwirken kann.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 2	Behältnis	Raumgebilde zur Aufnahme von Sachen, das diese umschließt und nicht dazu bestimmt ist, von Menschen betreten zu werden.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 2	verschlossen	Ein Behältnis ist verschlossen, wenn es gegen den unbefugten Zugriff gesichert ist.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 2	Schutzvorrichtung	Andere Schutzvorrichtungen sind solche, die geeignet und bestimmt ist, die Wegnahme zu erschweren.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 1 Nr. 3	Gewerbsmäßig	Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Begehung eine fortlaufende und nicht unerhebliche Einnahmequelle verschaffen will.
Diebstahl bes. schw. Fall, § 243 Abs. 2	geringwertig	Geringwertig ist eine Sache, deren objektiver Verkehrswert zwischen 30-50 Euro liegt (derzeitige Rechtsprechung).
Diebstahlsqualifikationen		
Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1 a	Waffe	Waffen im technischen Sinn, also Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt und geeignet sind, Verletzungen beizubringen.
Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1 a	Gefährliches Werkzeug	Gegenstände, die ihrer Art nach ein erhebliches Verletzungspotenzial aufweisen und in der konkreten Tatsituation waffenvertretende Funktion haben.
Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1 a	Beisichführen	Waffe/Werkzeug muss zwischen Versuchsbeginn und Vollendung der Tat so zur Verfügung stehen, dass der Täter sie/es ohne Schwierigkeiten zum Einsatz bringen kann.
Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr.1 b	Sonstige Mittel	Körperliche Gegenstände, denen keine Gefährlichkeit anhaftet. Diese müssen mit Gebrauchsabsicht mitgeführt werden.
Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2	Bande	Zusammenschluss von mindestens drei Personen, der auf eine gewisse Dauer geschlossen wurde und der auf die künftige Begehung mehrerer selbständiger im Einzelnen noch ungewisser Taten gerichtet ist.

Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 2	Unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds	Mindestens zwei Bandenmitglieder begehen den Diebstahl als Mittäter oder als Täter oder Teilnehmer. Erfasst sind auch Bandenmitglieder, die nicht vor Ort sind.
Qualifizierter Diebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3	Wohnung	Abgeschlossene und überdachte Räume, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen als Unterkunft zu dienen.
Unterschlagung		
Unterschlagung, § 246	Fremde bewegliche Sache	Siehe Ausführungen zum Diebstahl § 242
Unterschlagung, § 246	Manifestation des Zueignungswillens	Jede äußere Handlung des Täters, die einen objektiven Beobachter auf den Willen schließen lässt, dass der Täter den Eigentümer dauernd ausschließen (enteignen) und die Sache oder ihren Wert dem eigenen Vermögen zufügen (sich aneignen) will.
Unterschlagung, § 246	Rechtswidrigkeit der Zueignung	Rechtswidrig ist die Zueignung, wenn der Täter keinen fälligen, einredefreien Anspruch auf Übereignung der Sache hat oder wenn keine (mutmaßliche) Einwilligung des Berechtigten vorliegt.
Unterschlagung, § 246	Anvertraut	Anvertraut ist eine Sache dann, wenn der Täter sie vom Eigentümer oder von einem Dritten mit der Verpflichtung erlangt hat, sie u einem bestimmten Zweck zu verwenden, aufzubewahren oder auch nur zurückzugeben.
Sachbeschädigung		
Sachbeschädigung, § 303	Sache	Jeder körperliche Gegenstand, egal ob fest, flüssig oder gasförmig.
Sachbeschädigung, § 303	fremd	Sache, die nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist.
Sachbeschädigung, § 303	Beschädigen	Substanzverletzung oder mehr als nur unerhebliches Beeinträchtigen der Funktion.
Sachbeschädigung, § 303	Zerstören	Vernichtung der Substanz oder Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit der Sache.
Sachbeschädigung, § 303	Nicht nur unerheblich	Nicht nur geringfügig
Sachbeschädigung, § 303	Nicht nur vorübergehend	Was nicht binnen kurzer Zeit von selbst wieder vergeht oder ohne Aufwand entfernt werden kann.